

Bericht 1/2003

Waidhofen an der Ybbs
NÖ Landesjugendheim, bautechn. Prüfung

St. Pölten, im April 2003

NÖ Landesrechnungshof
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus
Wiener Straße 54 / Stg.A
Tel: (02742) 9005-12620
Fax: (02742) 9005-15740
E-Mail: post.lrh@noel.gv.at
DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand.....	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines	1
4	Chronologie des Heimes und der Schule	3
5	Notwendigkeit der Baumaßnahmen.....	4
6	Finanzierung.....	5
7	Bauorganisation.....	6
8	Behördenverfahren	6
9	Prüfungsunterlagen	7
10	Bauzeit	9
11	Vergaben.....	11
12	Kostendarstellung.....	12
13	Ausschreibung	14
14	Abrechnung	21
15	Diverse Mängel	27

ZUSAMMENFASSUNG

Die zum NÖ Landesjugendheim „Reichenauerhof“ in Waidhofen/Ybbs gehörende Sonderschule besteht schon seit dem Jahre 1949, weshalb im letzten Jahrzehnt vermehrt Instandsetzungsarbeiten angefallen sind bzw. durchgeführt werden mussten.

Die im Jahre 2000 realisierten Sanierungsarbeiten an der Fassade und die erneuerten Fenster entsprechen.

Bei den Bauabwicklungen ist es jedoch zu Mängeln gekommen:

- In baulicher und budgetärer als auch in struktureller Hinsicht lag bzw. liegt kein zukunftsorientiertes Gesamtkonzept vor.
- Im Zuge der Aktenarchivierung sind viele Baudokumente in Verstoß geraten.
- Verschiedene Leistungen wurden unter falschen Voranschlagsstellen verrechnet.
- Es wurde Teilleistungen mehrfach ausgeschrieben, was einem Vergabegrundsatz widerspricht.
- Ein Nachtragsangebot wurde nicht ordnungsgemäß behandelt und nicht vertragskonform abgerechnet.
- Die Bauaufsicht erfolgte nicht mit der notwendigen Sorgfalt.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, den Beanstandungen und Empfehlungen Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die im Jahre 2000 durchgeführten Instandsetzungsarbeiten an den Objekten des NÖ Landes-Jugendheimes „Reichenauerhof“ in Waidhofen/Ybbs, (im Folgenden mit „Heim“ bezeichnet) und der dazugehörigen Sonderschule (im Folgenden mit „Schule“ bezeichnet) bautechnisch geprüft, wobei die Fassaden- und Fenstersanierungsarbeiten des Schulobjektes den Prüfungsschwerpunkt bilden.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Heim ist eine Einrichtung der öffentlichen Jugendwohlfahrt, deren Träger das Land NÖ ist.

Die Angelegenheiten der Jugendheime oblagen bis 5. Oktober 2000 Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Johann Bauer, ab diesem Zeitpunkt Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Karl Schlögl und seit 19. April 2001 Landeshauptmann-Stellvertreterin Heidemaria Onodi.

Das zuständige Regierungsmitglied für Sonderschulen war bis 18. November 1999 Landesrat Traude Votruba, ab diesem Zeitpunkt ist es Landesrat Christa Kranzl.

Das zuständige Regierungsmitglied für die Angelegenheiten des Hochbaues war bis 29. April 1999 Landesrat Hans Jörg Schimanek, ab diesem Zeitpunkt Landesrat Mag. Ewald Stadler und ist seit 28. Juni 2001 Landesrat Ernest Windholz.

Im Rahmen des Amtes der NÖ Landesregierung sind die Abteilungen Landeskrankenhäuser und Landesheime (GS7) – früher Abteilung Heime, Abteilung Schulen (K4), Landeshochbau (HB1) – früher Abteilung B/1-C bzw. Landeshochbau B, und Haustechnik (HB4) zuständig.

Rechtliche Grundlagen sind das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 (NÖ JWG 1991), LGBl 9270 und das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl 9200. Entsprechend § 37 NÖ JWG 1991 hat die NÖ Landesregierung die NÖ Heim- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 9270/10, erlassen.

Weitere Rechtliche Grundlagen:

- NÖ Bauordnung 1996, LGBl 8200
- NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl 8200/7
- NÖ Schulbauordnung 1975, LGBl 5050

3 Allgemeines

Das Heim besteht aus einem „Haupthaus“ in 3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrerstraße 81 und vier Außenwohngruppen.

Das „Haupthaus“ ist ein Gebäudekomplex, der aus vier Objekten besteht, und zwar:

Internat I

- Kellergeschoß: Werkstättenraum für Tagesarbeiten der Arbeitsgruppen, Mostpresse, Kühlanlage für die Küche, diverse Abstellräume und Archivräume.
- Erdgeschoß: Heimdirektion, Erziehungsleitung, Küche mit Speisesaal und Lebensmittelmagazin und leere Wohnräume der ehemaligen Sozialpädagogischen Wohngruppe 10.
1. Obergeschoß: Wohn- und Schlafräume der Gruppen 4 und 5 sowie Sanitäreinrichtungen; Raum für Schneiderin.
2. Oberschoß:
(Dachgeschoß) Ehemalige Wohnräume der Gruppen 6 und 8, die auf Grund kostenintensiver Bauauflagen geräumt wurden und derzeit leer stehen.

Verbindungstrakt

- Erdgeschoß: Garderobe für Internat I, Lagerräume, Garage, Krankenstation, Werkstätte, Sanitäreinrichtungen.
1. Obergeschoß: Wohnräume der Gruppe 5, zwei derzeit leer stehende Zimmer sowie Wohn- und Schlafräume einer teilstationären Gruppe, Arztzimmer, Sanitäreinrichtungen.
- Die Dachbodenräume des Verbindungstraktes werden als Holzlagerraum und Lageraum verwendet.

Schulgebäude

- Kellergeschoß: Versorgungsreinrichtungen (Heizanlage-Verteilerraum), zwei Magazine, Wäscherei, EDV-Verteilerraum; Werkstättenräume, die sowohl von der Schule als auch vom Heim genützt werden.
- Erdgeschoß: Garderobe, Lehrmittelzimmer, zwei Klassenzimmer, Schulküche für Hauswirtschaftsunterricht, Schuldirektion, Kanzleiraum, Werkstättenraum, Abstellraum, Sanitärräume und Aula, die das Schulobjekt mit dem Internat II verbindet.
1. Obergeschoß: Sechs Klassenzimmer, wovon eines nur fallweise für Gruppen(teilungs)-unterricht genützt wird; Videoraum, Besprechungszimmer, Sanitärräume und Abstellraum.
2. Obergeschoß: Außer vier derzeit leer stehenden Räumen wird das ganze Stockwerk vom Heim genützt; und zwar: drei Praktikantenzimmer, ein Lagerraum, ein Abstellraum, ein Besucherzimmer, zwei Besprechungsräume für Psychologen, Sanitärräume.

Internat II

- Kellergeschoß: Festsaal, Abstellräume, (Kesselraum, Boilerraum und Tankraum für den gesamten Gebäudekomplex).
- Erdgeschoß: Waschküche, Sanitäreinrichtungen und eine leer stehende Dienstwohnung; Turnsaal, Geräteraum und Garderobe sowohl für den Schul- als auch für den Internatsgebrauch; ein an die Schule abgetretener ehemaliger Speisesaal samt Teeküche.
1. Obergeschoß: Wohn- und Schlafräume der Gruppen 1 und 3, Sanitäreinrichtungen.
2. Obergeschoß: Wohn- und Schlafräume der Gruppe 2, Sanitäreinrichtungen.

Für die körperliche Ertüchtigung der im Heim betreuten Kinder und Jugendlichen steht auf dem Freigelände ein Sportplatz, ein geheiztes Schwimmbecken und ein Hartplatz (im Winter auch Eislaufplatz) zur Verfügung. Darüber hinaus besteht eine kleine Gartenanlage, die von den Kindern/Jugendlichen betreut wird.

Das gesamte Areal umfasst eine Grundfläche von 36.432 m² (Grundstücksnummer 445/1, EZ 27, KG Wirts), wovon rund 2.267 m² verbaut sind.

Im Grundbuch ist das Bundesland NÖ als Eigentümer ausgewiesen.

Die Außenwohngruppen befinden sich in:

- 3350 Stadt Haag, Edelfhof 68
- 3340 Waidhofen/Ybbs, Hammergasse 14
- 3331 Kematen, 1. Straße 30
- 3340 Waidhofen/Ybbs, Pocksteinerstraße 35

4 Chronologie des Heimes und der Schule

Das im Jahre 1846 errichtete Haus der Hammerherrenfamilie von Reichenau kam 1926 in den Besitz des Landes NÖ und wurde in ein Jugendheim umgestaltet.

Diesem Gebäude (Internat I) wurde 1949 ein Schulgebäude, 1965 eine Krankenabteilung und 1966 ein weiteres Heim (Internat II) angeschlossen.

Als gelungen kann der Ausbau der Anlage nicht bezeichnet werden, da er eine langzeitliche Planung sowohl in baulicher als auch vor allem in struktureller Hinsicht vermissen lässt.

Zum einen werden Räumlichkeiten der Schule (das Kellergeschoß überwiegend, das ausgebaute Dachgeschoß zur Gänze) vom Heim benützt, zum anderen stehen der Schule im Erdgeschoß des Internates II zwei Zimmer zur Verfügung. Darüber hinaus dient der Gang im Erdgeschoß der Schule als Verbindungsweg zwischen den Internaten I und II.

Dabei wurde von den Verantwortlichen bei der Mehrfachnutzung des Schulobjektes (Heim-Schule) offensichtlich übersehen, dass gemäß § 18 Abs 2 NÖ Schulbauordnung

1975, LGBl 5050, für die innerhalb des Schulgebäudes errichteten Wohnungen von den Räumen, die den Schulbetrieb dienen, gesonderte Eingänge vorzusehen sind.

Der LRH ist der Ansicht, dass dieser Entwicklung Einhalt geboten und getrachtet werden sollte, Heim- und Schulbetrieb weitgehendst zu trennen, wobei diesem Bestreben natürlich durch die gemeinsamen Versorgungseinrichtungen, wie der Heizungsanlage und des sinnvollerweise gemeinsam genützten Turnsaales, ohnehin Grenzen gesetzt sind.

Abgesehen von den Zubauten wird hinsichtlich der zeitlich parallel verlaufenden jahrzehntelangen Instandsetzungsarbeiten ein Sanierungsplan vermisst, der im Einvernehmen mit den Abteilungen Landeshochbau und Haustechnik erstellt hätte werden sollen.

Ergebnis 1

Von den Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime sowie Schulen ist im Einvernehmen mit den Abteilungen Landeshochbau und Haustechnik sowohl in baulicher und budgetärer als auch in struktureller Hinsicht rasch ein zukunftsorientiertes Gesamtkonzept zu erstellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Rahmen einer derzeit mit einer externen Beratungsfirma durchgeführten Analyse aller NÖ Landes-Kinder- und Jugendheime wird auch an einer Neustrukturierung des NÖ Landes-Jugendheims Waidhofen an der Ybbs gearbeitet. Auf Basis dieser Ergebnisse wird dann gemeinsam von der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime mit der Abteilung Schulen und den Abteilungen Landeshochbau und Haustechnik ein zukunftsorientiertes Gesamtkonzept erstellt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5 Notwendigkeit der Baumaßnahmen

Im Jahre 2000 wurde die gesamte Fassade des Schulgebäudes saniert bzw. dem bereits sanierten Bauteil entsprechend angepasst. Hiezu war es erforderlich, die bestehenden Sonnenschutzanlagen an der Westseite zu demontieren, die Leibungen entsprechend zu egalisieren sowie die Fassadenfläche mit Gewebe zu überspannen und mit einem Silikatputz zu beschichten.

Danach war der Sonnenschutz wieder zu montieren. Im Dachgeschoß wurden die bestehenden Fenster gegen neue aus Holz-Aluminium getauscht und die schadhafte Verblechung des Daches sowie die bereits angemorschte Holzschalung erneuert.

Die Kellerfenster wurden durch Kunststofffenster ersetzt.

Parallel dazu erfolgten Sanierungsarbeiten im Internat I in Form von Innenputztrockenlegungen und Elektroinstallationserneuerungen sowie einer Fußbodenerneuerung im Speisesaal. Die Notwendigkeit dieser Baumaßnahmen wurde seitens des Heim- und

Schulleiters über die Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime sowie Schulen an den Landeshochbau herangetragen und von diesem nach einem Lokalaugenschein bestätigt. Eine schriftliche Dokumentation darüber liegt jedoch nicht vor.

Ergebnis 2

In Hinkunft sind Bauschäden sowie die Entscheidungen über deren Sanierung zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei zukünftigen Bauvorhaben wird danach getrachtet werden, dass im Einvernehmen der Abteilung Landeshochbau mit der Fachabteilung und der Heim- und Schulleitung Bauschäden und Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen entsprechend dokumentiert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

6 Finanzierung

Da es im Schulgebäude, wie bereits erwähnt, nicht nur einen Schul- sondern auch einen Heimbetrieb gibt bzw. das Objekt von zwei Nutzern betrieben wird, erfolgte die budgetäre Vorsorge für die ggstl. Sanierungsarbeiten (Fassaden- und Fenstersanierungsarbeiten) der Bauetappe 2000 zum einen seitens der Abteilung Schulen laut Voranschlag des Landes NÖ unter der Voranschlagsstelle (VS) 5/213203/0632/799 „Sonderschulen, sonstige; Ausgaben für Anlagen, Ermessensausgaben; Gebäude, im Bau; Kleinprojekte“ und zum anderen seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime unter der Voranschlagsstelle 5/439139/6140/799 „Landes- Kinder- und Jugendheime, Investitionen; Sonstige Sachausgaben, Ermessensausgaben, Gebäude, Instandhaltung; Kleinprojekte“.

Unter Punkt 11 Vergaben sind die prüfungsrelevanten Genehmigungen bzw. Vergaben für die Fassaden- und Fenstersanierungsarbeiten angeführt.

Hiezu wird angemerkt, dass aus organisatorischen und wirtschaftlichen (zu erwartende günstigere Angebotspreise) Gründen die Baumeisterarbeiten für den Schul- und Heimbereich gemeinsam ausgeschrieben wurden.

Außerdem wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Euro-Gesamtsumme durch Umrechnung der Schilling-Gesamtsumme ermittelt wurde. Auf Grund von Rundungsdifferenzen kann daher die Euro-Gesamtsumme von der Summe der einzelnen Euro-Beträge abweichen. Dies gilt sinngemäß auch für alle angestellten Berechnungen.

Die im ggstl. Bericht angeführten Beträge verstehen sich zur Gänze inkl. USt.

7 Bauorganisation

Grundstückseigentümer, Bauherr und Auftraggeber:	Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime
Schulbetreiber und prozentuell kostenbeteiligt bei Bauvorhaben am Schulobjekt:	Land NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen
Planung, Ausschreibung, Bauaufsicht und Abrechnung:	Abteilung Landeshochbau (HB1) des Amtes der NÖ Landesregierung
Projektleiter, Planungskoordinator und Baustellenkoordinator:	Baumeister Ing. Arnold Pressl, Wedl Siedlung 1/3, A-3332 Rosenau/Sonntagberg

Der Projektleiter, Planungskoordinator und Baustellenkoordinator wurde auf Grund des mit 1. Juli 1999 in Kraft getretenen Bauarbeitenkoordinationsgesetzes BGBl I 1999/37 (BauKG) installiert.

Dieses Gesetz bestimmt, dass der Bauherr Koordinatoren zu bestellen hat, wenn auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinander folgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

8 Behördenverfahren

Baubewilligungsbescheid des Magistrates der Stadt Waidhofen/Ybbs vom 28. März 2000, Aktenzeichen H/2-BS-42/1-2000 und Aktenzeichen H/2-BS-41/1-2000 für den Abbruch und die Neuerrichtung eines Abstellraumes, Fassadenfärbelung und Sanierung des Speisesaals.

Dem Magistrat wurde am 22. Mai 2000 der Baubeginn der vorangeführten Bauvorhaben gemeldet.

Eine diesbezügliche Fertigstellungsmeldung steht noch aus.

Ergebnis 3

Dem Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs ist umgehend die Fertigstellung des mit Bewilligungsbescheid vom 28. März 2000, Aktenzeichen H/2-BS-42/1-2000 und H/2-BS-41/1-2000, genehmigten Bauvorhabens zu melden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Fertigstellung wurde dem Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs gemeldet.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9 Prüfungsunterlagen

9.1 Zuordnung von Prüfungsunterlagen

Im Wesentlichen erfolgten die Instandsetzungsarbeiten der Jahre 1999, 2000 und 2001 in objektbezogenen Bauetappen:

1999 Instandsetzungsarbeiten am Internat II

2000 Instandsetzungsarbeiten an der Schule

2001 Instandsetzungsarbeiten am Internat I

Darüber hinaus wurden jedoch sowohl zeitlich als auch objektübergreifende Sanierungsarbeiten durchgeführt, deren Zuordnungen mitunter schwierig waren, da oftmals die Projektsbezeichnungen, zB Schule, Internat I, Internat II bzw. Außenanlagen, fehlten.

Ergebnis 4

In Hinkunft sind Bauunterlagen so zu verfassen, dass sie korrekt zugeordnet werden können.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Zuordnung von Bauunterlagen wird in Hinkunft korrekt erfolgen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

9.2 Archivierung

9.2.1 Regelung der Kostenaufteilung, Schule - Heim

Wie bereits unter Punkt 6 Finanzierung angeführt, wurden die Baumeisterarbeiten für den Schul- und Heimbereich gemeinsam ausgeschrieben.

Da es innerhalb des Angebotes keine mengenmäßige bzw. kostenmäßige Trennung der Leistungen gibt und auch eine diesbezügliche Massenberechnung fehlt, ist die Aufteilung des Schul- und Heimanteiles (hinsichtlich deren Auftragschreiben) nicht ausreichend nachzuvollziehen.

Laut Aussage der Bauaufsicht kann der Verbleib dieser Berechnungsunterlagen nicht mehr eruiert werden.

9.2.2 Bautischlerangebot - Konkurrenzangebote

Wie unter Punkt 13.2.3 Öffnung von Angeboten näher angeführt, fehlt beim Originalangebot des Bestbieters der Bautischlerarbeiten die Seite 27.

Darüber hinaus sind auch alle Konkurrenzangebote in Verstoß geraten.

9.2.3 Baumeisterabrechnungsunterlagen

Die Originalaufnahmeblätter und Originalaufmaßblätter für den Schul- und Heimbereich fehlen zur Gänze.

Lediglich für den Schulbereich gibt es Fotokopien von nicht unterzeichneten Aufnahme- und Aufmaßblättern. Für den Heimbereich gibt es gar keine diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen mehr.

9.2.4 Bautagesberichte

Aufgabe der örtlichen Bauaufsicht war u.a. auch die verantwortliche Kontrolle der Bautagesberichte. Deren Führung durch den Auftragnehmer war laut Angebot der Baumeisterarbeiten gemäß Punkt 000519 B der Allgemeinen Bestimmungen vertraglich vereinbart worden.

Gemäß ÖNORM B 2110 sind laut Punkt 2.21.1 Vorkommnisse am Erfüllungsort, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, schriftlich festzuhalten. Die von einem Vertragspartner allein vorgenommenen derartigen Aufzeichnungen sind den anderen umgehend zur Kenntnis zu bringen und können erfolgen:

- Nach Punkt 2.21.2.1
in einem Baubuch, in das vom Auftraggeber die von ihm getroffenen Anordnungen und alle für die Vertragsabwicklung wichtigen Tatsachen und Feststellungen fortlaufend eingetragen werden, und/oder
- Nach Punkt 2.21.2.2
in Bautagesberichten, in denen vom Auftraggeber alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen, wie Wetterverhältnisse, Arbeit- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festgehalten werden.

Die Führung der Bautagesberichte ist laut ÖNORM B 2110 unter Punkt 2.21.4.1 folgendermaßen beschrieben:

„Führt der Auftragnehmer gemäß vertraglicher Vereinbarungen Bautagesberichte, so sind diese dem Auftraggeber ehestens, zumindest jedoch innerhalb von zwei Wochen, nachweislich zu übergeben. Wird kein Baubuch geführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, in die Bautagesberichte auch seinerseits Eintragungen gemäß 2.21.2.1 vorzunehmen, die dem Auftragnehmer nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind. Eintragungen gelten als vom Vertragspartner bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen (bei Eintragung durch den Auftragnehmer ab dem Datum der Übergabe, bei Eintragung durch den Auftraggeber ab dem Datum der Verständigung) schriftlich Einspruch erhoben hat. Im Falle des Einspruches ist umgehend eine einvernehmliche Klarstellung der beanspruchten Eintragung anzustreben.“

Es wird kritisiert, dass zum einen die Vorkommnisse von der Baufirma unvollständig aufgezeichnet worden sind und dass zum anderen dieser Mangel vom Bauaufsichtsorgan nicht beanstandet worden ist. Konkret fehlen die Nummer 6 und die Nummer 17 bis einschließlich Nummer 26 der durchlaufend nummerierten Bautagesberichte.

Ergebnis 5

In Hinkunft sind sämtliche Baudokumente in einer Form zu archivieren, dass sie nicht in Verstoß geraten können. Darüber hinaus wird erwartet, dass vertragliche Vereinbarungen korrekt erfüllt bzw. eingefordert werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird insofern entsprochen, dass mit Abschluss des Effizientprojektes in der Gruppe Hochbau – die Bauprojektbearbeitung mit Baumanagementleistungen – in Hinkunft bei Bauvorhaben die strukturierte Ablauforganisation durch eine EDV-gestützte Administration und Dokumentation abgewickelt wird.

Somit kann in Hinkunft einer korrekten Archivierung und der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10 Bauzeit

10.1 Bautischlerarbeiten

Laut Angebot vom 8. März 2000 waren für die Bautischlerarbeiten nachfolgende Teilfertigstellungsfrist(en)/Leistungssteil(e) vereinbart worden:

- Liefern und Versetzen der Fenster Lohnwoche 18/2000
- Türblätter Lohnwoche 27/2000
- Zargen Lohnwoche 19/2000
- Gesamtfertigungsfrist Lohnwoche 28/2000

Zudem galt bei einem Terminverzug ein Pönale von 0,1 % der Nettoauftragssumme je Kalendertag als Vertragsstrafe vereinbart.

Da bei dem ggstl. Auftrag keine Bautagesberichtsführung ausbedungen wurde und auch keine sonstigen Aufzeichnungen hinsichtlich einer zeitgerechten Bauabwicklung vorliegen, ist nachträglich nicht feststellbar, ob die vertraglich festgelegten und pönalisierten Fertigstellungstermine auch eingehalten wurden. Nach Aussage der örtlichen Bauaufsicht war dies jedoch der Fall.

Ergebnis 6

In Hinkunft sind wichtige Vorkommnisse, zB die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Terminen, zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Einhaltung der Termine erfolgte gemäß dem abgeänderten Bauzeitplan, der auf Grund der verschobenen Durchführungstermine erstellt war. Die Dokumentation erfolgte durch Besprechungsprotokolle die per FAX weitergeleitet wurden.

Der Einhaltung der vom NÖ Landesrechnungshof beanstandeten Tätigkeiten wird in Hinkunft entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

10.2 Baumeisterarbeiten

Laut Angebot vom 7. April 2000 waren für die Baumeisterarbeiten nachfolgende Teilfertigstellungsfrist(en)/Leistungsteil(e) vereinbart worden:

- Bauteil 1: Fassade 17. April 2000 bis 26. Mai 2000
- Bauteil 2: Speisesaal 17. April 2000 bis 9. Juni 2000
- Bauteil 3: Schule 03. Juli 2000 bis 12. Juli 2000
- Gesamtfertigungsfrist 04. August 2000

Zudem galt bei einem Terminverzug ein Pönale von 0,5 % der Nettoauftragssumme je Kalendertag als Vertragsstrafe vereinbart.

Laut Aktenvermerk der Abteilung Landeshochbau vom 4. Mai 2000 mussten diese Fertigstellungsfristen jedoch neu festgelegt werden, weil sich der Vergabeantrag für die Baumeisterarbeiten seitens der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime verzögerte.

Der eigentliche Grund dafür war jedoch die Vorgabe einer unrealistisch kurzen Zuschlagsfrist zwischen Angebotseröffnung (11. April 2000) und vertraglich vereinbartem Baubeginn (17. April 2000) durch die Abteilung Landeshochbau.

Darüber hinaus war es den Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime (Eingangsvermerk des Vergabevorschlages vom 20. April 2000) sowie Schulen ohnehin nicht möglich, die Vergaben zeitgerecht durchzuführen, zumal die Kostenaufteilung zwischen Schule und Heim seitens der Abteilung Landeshochbau noch ausstand.

Die Abteilung Landeshochbau hat darauf hin in Absprache mit den Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime sowie Schulen einen neuen Bauzeitplan vorgelegt.

Wesentlich dabei ist, dass durch das Abgehen von den laut Angebot vereinbarten Terminen die Pönalstrafe nicht mehr bindend war.

Demnach galten nun folgenden Fertigstellungsfristen:

- Fassade 22. Mai 2000 bis 23. Juni 2000
- Speisesaal 22. Mai 2000 bis 8. September 2000
- Schule 03. Juli 2000 bis 4. August 2000
- Gesamtfertigstellung 08. September 2000

Faktum ist, dass die Arbeiten an der Fassade zwar termingerecht begonnen wurden, jedoch zumindest bis zum 20. Juni 2000 noch nicht fertig gestellt waren. Ein genauer Fertigstellungstermin ist insoferne nicht eruierbar, da aus diesem Zeitraum die diesbe-

züglichen Bautagesberichtsblätter (siehe Punkt 9.2.4 Bautagesberichte) fehlen. Die übrigen Termine wurden im Wesentlichen eingehalten bzw. unterschritten.

Dem Land NÖ entstanden dadurch weder Nachteile noch zusätzliche Kosten. Auch der Schul- und Heimbetrieb wurde nicht gestört.

Ergebnis 7

In Hinkunft ist darauf zu achten, dass die von der Landesverwaltung vorgegebenen Termine auch von dieser selbst eingehalten werden, um nicht die diesbezüglichen Vertragsstrafen obsolet zu machen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Anforderung des NÖ Landesrechnungshofes wird in Hinkunft nach gekommen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11 Vergaben

11.1 Baumeisterarbeiten

Mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2000 wurden die ggstl. Baumeisterarbeiten an die bestbietende Firma Pabst GesmbH, 3361 Aschbach Markt, Neufeld 2, mit einer Auftragssumme von €201.331,97 vergeben.

Gemäß diesem Beschluss sollten dabei

- zum einen die Ausgaben im Bereich des Heimes (€104.822,66) zu Lasten des außerordentlichen Haushaltes unter der VS 5/439139/6140/799 und
- zum anderen die Ausgaben im Bereich der Schule (€96.509,31) zu Lasten des außerordentlichen Haushaltes unter der VS 5/213203/0632/799 gehen.

Zu dem mit Beschluss vom 20. Juni 2000 bewilligten Hauptauftrag wurde mit Beschluss der NÖ Landesregierung vom 5. September 2000 ein Nachtragsauftrag der Firma Pabst mit einer Auftragssumme von €30.334,04 genehmigt, wobei wiederum

- die Ausgaben im Bereich des Heimes (€21.633,36) zu Lasten des außerordentlichen Haushaltes unter der VS 5/439139/6140/799 und
- die Ausgaben im Bereich der Schule (€8.700,68) zu Lasten des außerordentlichen Haushaltes unter der VS 5/213203/0632/799 gehen sollten.

Demzufolge war für die Baumeisterinstandsetzungsarbeiten der Firma Pabst ein Gesamtauftrag in Höhe von (Hauptauftrag €201.331,97 plus Nachtrag €30.334,04) €231.666,01 genehmigt worden.

	€
Anteil Heim (Hauptauftrag €104.822,66 plus Nachtrag € 21.633,36)	126.456,02
Anteil Schule (Hauptauftrag € 96.509,31 plus Nachtrag € 8.700,68)	<u>105.209,99</u>
	<u>231.666,01</u>

Hiezu wird noch angemerkt, dass der vorerwähnte Nachtrag in Höhe von €30.334,04 auf einem Nachtragsangebot und einem Zusatzangebot basiert:

Dem ersten Nachtragsangebot vom 6. Juni 2000 mit einer korrigierten Angebotssumme in Höhe von	€23.137,87
und dem zweiten Zusatzangebot vom 6. Juni 2000 mit einer korrigierten Angebotssumme von	€ 7.196,17
insgesamt	<u>€30.334,04</u>

11.2 Bautischlerarbeiten

Gemäß dem Vergabeakt vom 19. April 2000, Kennzeichen GS7-H-893/291-00, wurde mit den Bautischlerarbeiten (neben den Arbeiten im Bereich des Speisesaals war im ggstl. Auftrag auch die Sanierung von Fenstern im Schulgebäude enthalten) die Firma Halbmayr, 3333 Böhlerwerk, als Bestbieter mit einer Auftragssumme von €52.948,32 beauftragt.

Da die Lieferungen und Leistungen dieses Auftrages ausschließlich der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime zuzurechnen sind, erfolgte die Vergabe über die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime, die diese Aufgabe wiederum der Abteilung Landeshochbau übertrug.

Die budgetäre Vorsorge erfolgte laut Voranschlag des Landes NÖ unter der Voranschlagsstelle 5/439139/6140/799.

12 Kostendarstellung

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des hoheitlich geführten Schulbereiches (nicht vorsteuerabzugsberechtigt) und des privatwirtschaftlich geführten Bereiches des Heimes (unechte Steuerbefreiung und Beihilferegulung) sich für die Schule eine budgetwirksame Kostenbelastung inkl. USt und für das Heim eine Kostenbelastung exkl. USt (nicht abziehbare Vorsteuer wird als Beihilfe rückerstattet) ergibt.

12.1 Kostendarstellung der Baumeisterarbeiten

Wie bereits unter Punkt 6 Finanzierung erläutert, wurden die Baumeisterarbeiten für den Schul- und Heimbereich zwar gemeinsam ausgeschrieben, jedoch getrennt vergeben bzw. verrechnet.

12.1.1 Kostendarstellung der Baumeisterarbeiten – Schulanteil

Wie unter Punkt 14 Abrechnung ersichtlich, ist die Schlussrechnungssumme in Höhe von €101.303,17 um €463,72 zu vermindern bzw. auf einen Endbetrag von €100.839,45 richtig zu stellen.

	€
Demnach steht der genehmigten Auftragssumme in Höhe von	105.209,99
letztlich eine Schlussrechnungssumme	
(abzüglich Skonto, Schuttentsorgung, Bauschäden) von	<u>100.839,45</u>
gegenüber, was eine Einsparung von	<u>4.370,54</u>
ergibt.	

12.1.2 Kostendarstellung der Baumeisterarbeiten – Heimanteil

	€
Der genehmigten Auftragssumme in Höhe von	126.456,02
steht eine Schlussrechnungssumme	
(abzüglich Skonto, Schuttentsorgung, Bauschäden) von	<u>95.348,96</u>
gegenüber, was eine Einsparung von	<u>31.107,06</u>
ergibt.	

12.2 Kostendarstellung der Bautischlerarbeiten

	€
Der genehmigten Auftragssumme in Höhe von	52.948,32
steht eine Schlussrechnungssumme	
(abzüglich Skonto, Schuttentsorgung, Bauschäden) von	<u>50.757,43</u>
gegenüber, was eine nominelle Einsparung von	<u>2.190,89</u>
ergeben sollte.	

Diese fiktive Einsparung entstand dadurch, dass verschiedene Leistungspositionen des Angebotes der Tischlerei Halbmayr vom 8. März 2000, wie zB 379001 A, 379001 B, 530201 B, 540201 A, 540205A, 542201 C, 5440170, 544018 B, 544021 B, 544030 B, 549001 A, 549001 B nicht ausgeführt wurden. Deshalb entstanden Reserven in der Höhe von €7.717,68.

Diese Reserven wurden bis auf einen Betrag von € 2.190,89 für Änderungswünsche (Massenmehrungen) seitens des Schul- und Heimleiters aufgewendet. Andererseits wurden diese „entfallenen“ Leistungen zum Teil doppelt (Baumeisterangebot) ausgeschrieben bzw. an die Tischlerei Halbmayr neu vergeben und über den ordentlichen Haushalt finanziert.

So gibt es zB neben der Schlussrechnung vom 1. September 2000 und deren genehmigter Finanzierung über die Voranschlagsstelle 5/439139/6140/799 des außerordentlichen Haushaltes noch eine Rechnung derselben Bautischler-Firma vom 19. Juli 2000, die aus dem ordentlichen Haushalt des Heimes getätigt worden ist und in der dezidiert u.a. auf Leistungspositionen des Angebotes vom 8. März 2000 hinsichtlich deren Leistung und des anzuwendenden Einheitspreises hingewiesen wird.

Ergebnis 8

In Hinkunft sind Leistungen ausschließlich unter jenen Voranschlagsstellen zu verrechnen, unter welchen auch ihre budgetäre Vorsorge getroffen wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft wird auf klare Trennung der Voranschlagstellen geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auf die nachfolgend zusammengefassten Mängel wie

- die doppelte Ausschreibung von Leistungen;
- das Abweichen vom ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang;
- die Vermischung von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt;
- unklare Abrechnungsmodalitäten

wird in den jeweiligen zugehörigen Kapiteln des ggstl. Berichtes eingegangen.

13 Ausschreibung**13.1 Baumeisterarbeiten**

Bei der Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde das offene Vergabeverfahren gewählt. Aus diesem Verfahren ging die Baufirma Pabst GesmbH aus A-3361 Aschbach, Neufeld 2, auf Grund ihres Angebotes vom 7. April 2000 mit einer Angebotssumme in Höhe von €201.331,97 als Bestbieter hervor.

Reihung der Angebote	
Firma	Angebotssumme €
Pabst, 3361 Aschbach	201.331,97
Deseyve, 3340 Waidhofen/Ybbs	223.956,65
Wedl, 3332 Rosenau	245.159,02
Glaser, 3340 Waidhofen/Ybbs	270.437,82

13.1.1 Erstes Nachtragsangebot

Das erste Nachtragsangebot vom 6. Juni 2000 wiederum existiert in zwei Versionen:

- Version a):

Dieses erste Nachtragsangebot vom 6. Juni 2000 weist einen Eingangsvermerk der Abteilung Landeshochbau vom 8. Juni 2000 auf und ist u.a. vom zuständigen Bauaufsichtsorgan der Abteilung Landeshochbau abgezeichnet. Darüber hinaus existieren jedoch keine Prüfungsvermerke.

Die ggstl. Leistungen wurden zu einem Betrag in Höhe von €20.912,33 angeboten. Zu einer Beauftragung kam es nicht.

- Version b):

Die Fassung des „zweiten“ ersten Nachtragsangebotes, ebenfalls vom 6. Juni 2000 datiert, weist neben dem Eingangsvermerk der Abteilung Landeshochbau vom 21. Juni 2000 auch einen Prüfvermerk des zuständigen Bauaufsichtsorganes vom 29. Juni 2000 auf.

Die ggstl. Leistungen wurden zu einem Betrag in Höhe von €18.993,77 angeboten und (zuzüglich einiger korrigierter Massenerhöhungen) beauftragt.

Diese Entscheidung war falsch, zumal sie kostenmäßig für das Land NÖ nachteilig war.

Abgesehen von den unterschiedlichen Positionsnummern zeigt ein Vergleich der beiden Versionen a) und b), dass die beiden ersten Nachtragsangebote hinsichtlich ihrer Leistungsbeschreibungen übereinstimmen. Der Unterschied liegt darin, dass bei Version b) das Ausmaß der Pos-Nr. 300007 [entspricht Pos-Nr. NA 0007 der Variante a)] um die Hälfte geringer und der diesbezügliche Einheitspreis höher ist.

Die Version b) mit €18.993,77 konnte trotz des erhöhten Einheitspreises gegenüber der Version a) mit €20.912,33 gesamtpreislich gesehen nur deshalb um €1.918,56 „billiger“ sein, weil das diesbezügliche Ausmaß nicht in gleicher Höhe sondern vielmehr extrem vermindert (halbiert) angeboten wurde.

Da jedoch gemäß dem ersten Nachtragsangebot vereinbart war, nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen, wäre der Version a) der Vorzug zu geben gewesen, da letztlich der Einheitspreis von Bedeutung ist.

Version a)	Version b)
Pos-Nr. NA 007	Pos-Nr. 300007
Ausgleichen der Fassadenunebenheiten mit Capatect-Haftmörtel.	Ausgleichen der Fassadenunebenheiten mit Capatect-Haftmörtel
Verrechnet nach tatsächlichem Aufwand ca 4.000,00 kg a` €1,44 = €5.755,69	Verrechnet nach tatsächlichem Aufwand 2.000,00 kg a` €1,92 = €3.840,-

Bemerkenswert ist nicht nur, dass das verantwortliche Bauaufsichtsorgan es verabsäumte, die billigere Version a) zu wählen (es hätte nur das Ausmaß von 4.000,00 kg auf 3.000,00 kg zu vermindern brauchen) sondern vielmehr die Tatsache, dass es das Ausmaß der Pos-Nr. 300007 der Variante b) nun als zu niedrig erachtete und mittels Korrektur erhöhte, wobei die Summe vom korrigierten Ausmaß und höherem Einheitspreis der Variante b) just jenen Betrag von Pos-Nr. NA 0007 der unberücksichtigten Variante a) ergibt:

Version a)	Version b)
	2.000,00 kg a` €1,92 = €3.840,- Durch die Korrektur des Ausmaßes seitens des Bauaufsichtsorganes von 2.000,00 kg auf 3.000,00 kg ergibt sich eine gleich hohe Auftragssumme (jedoch mit höherem Einheitspreis)
4.000,00 kg a` €1,44 = €5.760,-	3.000,00 kg a` €1,92 = €5.760,-

Die Erhöhung des Ausmaßes von 2.000,00 kg auf 3.000,00 kg bei Variante b) durch die örtliche Bauaufsicht wird von ihr damit begründet, dass die Verarbeitungsanleitung des Produktes Capatect-Haftmörtel (bei groben Unebenheiten ca. 12 kg/m² Fassadenfläche) den Ausschlag gegeben hätte. Wie die örtliche Bauaufsicht auf das Ausmaß von 3.000,00 kg kam, konnte nicht erhoben werden, zumal es hinsichtlich der zu sanierenden Fassadenfläche keine Massenermittlung gibt.

Die unglaublichen Zufälligkeiten von übereinstimmenden Beträgen und runden Bedarfsberechnungen (2.000,00 kg, 3.000,00 kg, 4.000,00 kg), als auch die Frage, warum das kostengünstigere Nachtragsangebot [Variante a)] nicht berücksichtigt wurde, konnte vom Bauaufsichtsorgan nicht erklärt werden.

Faktum ist, dass diese ggstl. Leistungen laut Schlussrechnung vom 15. Oktober 2000 mit einer Menge von 2.000,00 kg abgerechnet wurden und dem Land NÖ Mehrkosten {[Einheitspreis Variante b) €1,92 minus Einheitspreis Variante a) €1,44] x 2.000,00 kg} in Höhe von €960,- erwachsen sind.

Hiezu wird angemerkt, dass das der Schlussrechnung zu Grunde liegende diesbezüglichen Aufmaßblatt unter Pos-Nr. 30007, 4.040,00 kg Haftmörtel ausweist. Eine Berechnung, die zu diesem Ausmaß führt, fehlt. Das Ausmaß wurde im Aufmaßblatt unkorrigiert zur Kenntnis genommen. Eine Unterschrift auf dem Aufmaßblatt seitens der örtlichen Bauaufsicht fehlt.

In dem der Schlussrechnung ebenfalls zu Grunde liegenden Summenblatt wurde jedoch das Ausmaß seitens der örtlichen Bauaufsicht ohne Angaben von Gründen, Hinweisen bzw. Berechnungen von 4.040,00 kg auf 2.000,00 kg korrigiert.

Da der LRH eine derartige Häufung von Zufälligkeiten (runde Ergebnissummen) als unwahrscheinlich erachtet, wird davon ausgegangen, dass die ggstl. Leistung in Form einer im Zuge des Baugeschehens einvernehmlichen Pauschalabgeltung erfolgte.

Diese Vorgangsweise wird streng kritisiert.

Ergebnis 9

Der LRH kritisiert, dass durch die unseriöse Bearbeitung von Nachtragsangeboten dem Land NÖ ein Schaden in Höhe von €960,00 erwachsen ist und die Leistung der Pos-Nr. 300007 des ersten Nachtragsangebotes nicht vertragskonform (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand) abgerechnet wurde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Rückforderung des Betrages wurde veranlasst. Von der Firma wurde die Rückerstattung zugesagt, sodass dem Land kein Schaden entsteht.

Bei künftigen Bauvorhaben wird danach getrachtet werden, dass die Nachtragsangebote korrekt und vertragskonform bearbeitet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.1.2 Zweites Zusatzangebot

Das zweite Zusatzangebot vom 6. Juni 2000 wurde von der örtlichen Bauaufsicht fachtechnisch geprüft und in Ordnung befunden.

Der Angebotspreis betrug €3.707,88 und wurde hinsichtlich seiner Leistungen kostengemäß der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime zugeordnet.

Da auf Grund von heimanteiligen Massenmehrungen beim Baumeister-Hauptauftrag Mehrkosten aufgetreten sind, hat die örtliche Bauaufsicht hinsichtlich dieser Auftrags-erhöhung und deren finanzieller Bedeckung das zweite Zusatzangebot der Firma Pabst um den Betrag von €3.488,29 auf €7.196,17 erhöht.

Der LRH bemängelt dabei die ungenügende Begründung „Massenmehrungen laut Haupt LV“ des Bedarfes, weil daraus weder die betroffenen Positionsnummern (Leistungen) noch die Umstände, wodurch diese Massenmehrungen entstanden sind, hervorgehen.

Ergebnis 10

In Hinkunft sind Auftragserhöhungen ausreichend zu begründen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird zukünftig entsprochen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.2 Bautischlerarbeiten

Mit der Vergabe der Bautischlerarbeiten, die u.a. auch den Austausch von Fenstern beinhalten, wurde im Jahre 2000 die über ein Jahrzehnt hinweg andauernde und in mehreren Etappen erfolgende Erneuerung der Fenster am Schulobjekt abgeschlossen.

Bei der Vergabe der Bautischlerarbeiten wurde das nicht offene Vergabeverfahren angewandt. Aus diesem Verfahren ging die Tischlerei Halbmayr aus A-3333 Böhlerwerk/Ybbs, Waidhofner Straße 64, auf Grund ihres Angebotes vom 8. März 2000 mit einer Angebotssumme in Höhe von €52.948,32 als Bestbieter hervor.

Von den zur Angebotslegung eingeladenen sieben Firmen haben vier Firmen angeboten.

Reihung der Angebote	
Firma	Angebotssumme €
Halbmayr, 3333 Böhlerwerk	52.948,32
Tober, 3363 Ulmerfeld-Hausmening	55.615,74
Pehaim, 3264 Gresten	55.849,97
Kashofer, 3325 Ferschitz	58.443,44

Angebotsgliederung		
Pos Nr.	Kapitel	€
00	Allgemeine Bestimmungen	0,00
37	Tischlerarbeiten	13.565,29
53	Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff	15.849,07
54	Fenster und Fenstertüren aus Holz-Alu	23.533,96
Gesamt		52.948,32

13.2.1 Widersprüchliche Vertragsvereinbarungen

In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis des Angebotes der Bautischlerarbeiten ist gemäß den „Besondere Bestimmungen für den Landeshochbau (BBfLH) im Aufgabenbereich der Gruppe Hochbau“ ohne Bezug auf einen Abschnitt der ÖNORM 2110, unter Punkt 17 ausdrücklich angeführt:

„Resolution des Landtages von NÖ vom 18. Februar 1993 – PVC Vermeidung.“

Wieso diese Resolution nicht beachtet wurde und Fenster und Fenstertüren aus Kunststoff ausgeschrieben bzw. ausgeführt wurden, ist unerklärlich.

Ergebnis 11

Die Resolution des Landtages von NÖ vom 18. Februar 1993 hinsichtlich der Vermeidung von PVC ist den Bauaufsichtsorganen der Abteilung Landeshochbau nachweislich in Erinnerung zu rufen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Anbetracht der Situation, dass PVC-Elemente bereits vorhanden waren, wurde unter dem Aspekt des Gesamtbildes die kostengünstigere Ausführung umgesetzt.

In Hinkunft wird auf exakte Einhaltung der Resolution geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.2.2 Unwirtschaftliche Vorgangsweise

Wegen des organisatorischen und wirtschaftlich zu erwarteten Vorteils wurden die Baumeisterarbeiten für den Schul- und Heimbereich gemeinsam ausgeschrieben und das offene Vergabeverfahren angewendet. Die Erneuerung der Fenster und Portale erfolgte jedoch mittels mehrerer Kleinaufträge, wobei das nicht offene Vergabeverfahren zur Anwendung kam.

Die nachangeführte Aufstellung zeigt aber, dass gemeinsame Vergaben von Fensterlieferungen möglich gewesen wären.

Jahr	Vergabeverfahren	Objekt	SR-Summe inkl. MWSt/€
1998	nicht offenes Vergabeverfahren	Speisesaal Internat I	21.608,84
	offenes Vergabeverfahren	Turnsaal Internat II	29.703,28
	offenes Vergabeverfahren	Brandrauchentlüftung Internat II	8.461,69
1999	offenes Vergabeverfahren	Internat II	115.355,82
	nicht offenes Vergabeverfahren	Krankenstation	21.437,10
2000	nicht offenes Vergabeverfahren	Schulobjekt	7.472,92
	nicht offenes Vergabeverfahren	Direktion im Internat I	29.888,51
	nicht offenes Vergabeverfahren	Internat I	35.918,70

Darüber hinaus hat im Jahre 2000 der Schul- bzw. Heimleiter nachfolgende Bautischlerarbeiten in Form von Kleinaufträgen vergeben:

	€
Holz-Alutüren	5.502,64
Fenster	<u>9.027,19</u>
	<u>14.529,83</u>

Ergebnis 12

In Hinkunft sind anstehende Bauleistungen zwischen den Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime sowie Schulen besser budgetär abzustimmen und mittels gemeinsamer Vergaben im offenen Verfahren durchzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Sanierung von Landesbauvorhaben, vor allem bei Objekten, die in ihrer Bausubstanz einen schlechten Standard aufweisen, war abhängig von den vom NÖ Landtag zur Verfügung gestellten Budgetmitteln. Die Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen ist daher nur in Etappen möglich. Dies wird auch in Zukunft ähnlich gelagert sein.

Dessen ungeachtet werden die Bemühungen intensiviert, die Planung und Abstimmung von Baumaßnahmen zwischen den kreditverwaltenden Abteilungen zu optimieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13.2.3 Öffnung von Angeboten

Laut ÖNORM A 2050 Punkt 4.2.5 war u.a. hinsichtlich der Öffnung von Angeboten nachfolgend vorzugehen:

„Alle bei der Öffnung des Angebotes vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission so eindeutig zu kennzeichnen, zB so zu lochen, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.“

Diese normgemäße Vorgangsweise wurde seitens der Abteilung Landeshochbau eingehalten.

Im Zuge der Schlussrechnungsprüfung der Bautischlerarbeiten vom 1. September 2000 wurde aber beim Vergleich mit den Angebotspreisen vom LRH festgestellt, dass die Seite 27 des Originalangebotes vom 8. März 2000 der Firma Halbmayr fehlt.

Die örtliche Bauaufsicht versichert hingegen, dass diese Seite sehr wohl existierte und sie davon ausgeht, dass die Seite 27 des Originalangebotes bei der Erstellung einer Arbeitsparie (beim Fotokopieren des Originalangebotes) in Verstoß geraten ist.

Zur Vermeidung derartiger Vorkommnisse bzw. vorangeführter Mängel hat zB die NÖ Landesstraßenverwaltung „Programmrichtlinien 1990“ erstellt, die u.a. die Vorgangsweise bei der Lochung und Heftung der Angebote vorgibt:

„Angebote bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen und einer Angebotssumme über S 500.000,00 müssen bei der Eröffnung mit entsprechenden Maschinen gelocht und mit Aktenspagat gebunden werden. Die Schnurenden sind mit einer Verschlussmarke festzukleben und mit Rundsiegel zu stempeln.

Die Verschlussmarken sind unter „Verschluss“ zu halten.“

Zudem ist noch anzumerken, dass es bei umfassenden bzw. dicken Leistungsverzeichnissen notwendig sein wird, diese Exemplare schon bei deren Erstellung zu lochen.

Ergebnis 13

In Ergänzung zur normengemäßen Vorgangsweise bei der Lochung und Heftung von Angeboten sind hinsichtlich eines Vollständigkeitsnachweises der Angebotsunterlagen geeignete Maßnahmen zu treffen, um sowohl den Verlust von Angebotsteilen als auch eventuelle Manipulationen hintanzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Hinkunft werden die Angebote in den elektronischen Akt (NÖ Lakis) eingebun-

den, sowie die Angebote der Hauptgewerke in Form von Datenträgern zur Verfügung stehen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur vorangeführten Problematik sei jedoch erwähnt, dass auf Grund eines noch vorhandenen unausgefüllten Angebotsschreibens über die Bautischlerarbeiten und der Schlussrechnung die korrekt verrechnete Leistung zu der auf der Seite 27 angeführten Pos-Nr. 370514 A schlüssig nachvollzogen werden konnte.

13.2.4 Grundsätze des Vergabeverfahrens

Entgegen dem gemäß ÖNORM A 2050 lautenden Grundsatz des Vergabeverfahrens („1.3.3 Vergabeverfahren sind nur dann durchzuführen, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zur Vergabe zu bringen. Daher sind Ausschreibungen unzulässig, die nicht die Vergabe eines Auftrages über eine Leistung bezwecken.“) wurden Teilleistungen der Bautischlerarbeiten mehrfach ausgeschrieben, (siehe Punkt 12.2 Kostendarstellung der Bautischlerarbeiten).

Ergebnis 14

In Hinkunft wird die normgerechte Einhaltung der Grundsätze des Vergabeverfahrens erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei künftigen Bauvorhaben wird auf die gesetzeskonforme Abwicklung der Vergabeverfahren geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14 Abrechnung

14.1 Kostenzuordnung

Die Kostenzuordnungen (Schule-Heim) erfolgten teilweise falsch. So wurden zB die Kosten der Fassadensanierung am Schulobjekt laut Schlussrechnung vom 17. Oktober 2000 zur Gänze von der Abteilung Schulen getragen.

Ob dies im Sinne der Abteilung Schulen war, geht aus dem Auftragsschreiben an die Baufirma nicht hervor, zumal nur der Kostenanteil klar definiert ist, jedoch nicht die dazugehörigen Leistungen (siehe auch Punkt 9.2.1 Regelung der Kostenaufteilung, Schule - Heim).

Die Abteilung Schulen akzeptierte die Schlussrechnung, obwohl die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime ebenfalls einen Anteil an den Fassadenkosten hätte tragen müssen.

In diesem Zusammenhang sei zB auch erwähnt, dass vom Schul- bzw. Heimleiter der Austausch einer Balkontüre im ausschließlich vom Heim genützten Dachgeschoß kostenmäßig der Abteilung Schulen zugeordnet wurde.

Ergebnis 15

Der LRH bemängelt das Fehlen von schlüssigen Kostenzuordnungen. In Hinkunft sind hinsichtlich einer Kostenklarheit bzw. Kostenwahrheit die Schul- und Heimanteile genau darzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Wie bereits zu Ergebnis 1 dargestellt, wird im Zuge der gemeinsamen Erstellung des Zukunftskonzeptes auch die organisatorische und administrative Aufgabenteilung, sowie die damit verbundene Kostentrennung Berücksichtigung finden.

Die gegenständliche Kritik trifft aber nicht zu. So wurden die Sanierungsmaßnahmen Ende Mai 2000 im Detail zwischen der Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime und der Abteilung Schulen sowohl administrativ, sowie auch hinsichtlich der Kostentrennung ausreichend festgelegt. Probleme hat es lediglich bei der Zuteilung der einzelnen Kostenpositionen gegeben.

Bei zukünftigen Bauvorhaben wird auf die klare Trennung der Kostenzuordnung und -darstellung geachtet werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei zukünftigen Bauvorhaben auf die klare Trennung der Kostenzuordnung und -darstellung geachtet wird.

14.2 Rechnungsbearbeitung – Bautischlerarbeiten

Die Schlussrechnung der Firma Halbmayr vom 1. September 2000 in Höhe von €52.696,12 weist einen Eingangsvermerk der Abteilung Landeshochbau vom 30. November 2000 und einen fachtechnischen und rechnerischen Überprüfungsvermerk der örtlichen Bauaufsicht auf, wobei der Rechnungsbetrag in Höhe von €52.696,12 anerkannt wurde.

Die Bearbeitung der Schlussrechnung wird bemängelt, weil die firmenseitige Anmerkung „Zahlungsbedingungen: acht Tage ohne Abzug“ seitens der örtlichen Bauaufsicht unverständlicher Weise nicht richtig gestellt wurde, obwohl gemäß Besondere Bestimmungen für den Landeshochbau (BBfLH) des diesbezüglichen Angebotes laut Punkt 12 zu Abschnitt 2.29.1 (Zahlung-Abschlagsrechnungen) und laut Punkt 13 zu Abschnitt 2.29.1.2 (Zahlung-Schluss-oder Teilschlussrechnungen) der ÖNORM B 2110 (Ausgabe 1. März 1995) bei Einhaltung nachangeführter Regelungen Skontoabzüge von 3 % vereinbart worden waren:

„Zu Abschnitt 2.29.1.1 (Zahlungs-Abschlagsrechnungen)

12. Abweichend vom Text der ÖNORM gilt folgende Regelung: Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind spätestens 50 Tage nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Für Zahlung/Teilzahlung von Abschlags-/Regierechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG, wobei parallel und gleichzeitig dem Prüfenden (ÖBA) die gemeinsam geprüften und beiderseits unterfertigten Aufmaßblätter und Beilagen zu übergeben sind, gilt ein Skontoabzug von 3 % als vereinbart.

Liegen die geprüften Aufmaßblätter bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung im Sinne der ÖNORM B 2110 Abschnitt 2.28.9.1 dar. Dies hat einen neuerlichen Fristenlauf gemäß ÖNORM B 2110 Abschnitt 2.29.1.3.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt ausdrücklich als vereinbart, dass bei einer verspäteten Zahlung/Teilzahlung der Skontoabzug bloß für die betreffende Abschlags-/Regierechnung verloren geht, jedoch keinesfalls für das gesamte Entgelt der Leistung (vorangegangene Rechnungen/nachfolgende Rechnungen).

Zu Abschnitt 2.29.1.2 (Zahlung – Schluss- oder Teilschlussrechnungen)

13. Abweichend vom Text der ÖNORM gilt folgende Regelung: Teilschluss- und Schlussrechnungen sind spätestens 5 Monate nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Für Zahlung/Teilzahlung von Teilschluss-/Schlussrechnungen innerhalb von 90 Tagen ab Eingang der Rechnung beim AG, wobei parallel und gleichzeitig dem Prüfenden (ÖBA) die gemeinsam geprüften und beiderseits unterfertigten Aufmaßblätter und Beilagen zu übergeben sind, gilt ein Skontoabzug von 3 % als vereinbart.

Liegen die geprüften Aufmaßblätter bei Rechnungslegung noch nicht vor, so stellt dies eine mangelhafte Rechnungslegung im Sinne der ÖNORM B 2110 Punkt 2.28.9.1 dar. Dies hat einen neuerlichen Fristenlauf gemäß ÖNORM B 2110 Punkt 2.29.1.3.“

Die Abteilung Landeshochbau hat zwar auf die vorangeführten, zu berücksichtigenden Maßnahmen in einem Beiblatt zur Schlussrechnung an die Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime hingewiesen, auf der Schlussrechnung selbst jedoch keine diesbezüglichen Vermerke gemacht.

Der LRH vertritt die Ansicht, dass auch auf der Schlussrechnung auf diesen bedeutenden Umstand genauso hinzuweisen gewesen wäre, wie auch auf die Kostenreduktion durch den Einbehalt für Abfall-Schuttentsorgung und Reparaturkostenanteil-Bauschäden.

Ein finanzieller Nachteil entstand dem Land NÖ dennoch nicht, da die kreditführenden Abteilungen Landeskrankenanstalten und Landesheime sowie Schulen die Abzüge berücksichtigten.

Ergebnis 16

In Hinkunft sind alle kostenrelevanten Fakten durch die örtliche Bauaufsicht auf den Rechnungen anzuführen, um eventuelle Reibungsverluste bzw. finanzielle Nachteile für das Land NÖ hintanzuhalten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die kostenrelevanten Fakten sind im Verrechnungsformular der EDV gestützten Baukostenevidenz generell festgehalten.

Der Kritik des NÖ Landesrechnungshofes wird in Hinkunft entsprochen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.3 Kellerfenstererneuerung

Laut Angebot der Bautischlerfirma Halbmayr sollten gemäß Pos-Nr. 531201 C 14 einflügelige Kellerfenster zur Ausführung kommen. Zudem war vereinbart worden, diese Kellerfenster gemäß Pos-Nr. 531901 B mit senkrechten Sprossen auszuführen.

Faktum ist, dass die vorerwähnten Kellerfenster zwar laut den Pos-Nr. 531201 C und Pos-Nr. 531901 B abgerechnet wurden, jedoch deren Ausführung der Ausschreibung nicht entsprechen, zumal sie zweiflügelig und ohne senkrechte Sprossen geliefert bzw. eingebaut sind.

Weshalb es zu dieser undokumentierten Abänderung kam bzw. weshalb diese zweiflügelig ausgeführten Fenster ohne senkrechte Sprossen in der Schlussrechnung als einflügelige Fenster samt Sprossen ausgewiesen sind und deren Verrechnung zu den Angebotspreisen erfolgte, konnte weder die ausführende Firma noch die örtliche Bauaufsicht erklären.

Obwohl der LRH die Ansicht vertritt, dass dem Land NÖ dadurch kein Schaden erwachsen ist, zumal es sich bei der zweiflügeligen Ausführung um ein sowohl besseres als auch teureres Produkt handelt, ist diese Vorgangsweise zu kritisieren.

Ergebnis 17

In Hinkunft sind Leistungen angebotskonform abzurechnen, bei Abänderungen Nachtragsangebote einzuholen bzw. eventuelle Preisumrechnungen zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die abrechnungsrelevanten Unterlagen werden in Hinkunft dokumentiert.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ergänzend dazu angemerkt, dass besondere Vorkommnisse – wie zB Ausführungsänderungen – zu dokumentieren sind.

14.4 Türerneuerungen

Neben den Fenstererneuerungen im Schulobjekt war auch die Lieferung zweier Türblätter, einer Eckzarge aus Niro und zweier verzinkter Stahleckzargen für das Internat I (Speisesaal) und Internat II (Waschküche) im Angebot der Bautischlerarbeiten enthalten.

Da der ggstl. Schlussrechnung keine Abrechnungspläne bzw. Aufnahmeblätter zu Grunde lagen, konnte die Zugehörigkeit der Leistungen mit dem zuständigen Bauaufsichtsorgan nur vor Ort geklärt werden.

Dabei zeigte sich, dass keine einzige Stahlzarge bzw. keine Eckzarge aus Niro das im Angebot ausgewiesene Maß für Stocklichten von 110 x 210 cm aufweist:

Einbaustelle	Stück	Ausführung	Ausmaß in cm
Küche	2	Eckzargen aus Niro	100 x 200
zwischen Speisesaal und Verbindungsgang zur Krankenstation bzw. Schule	1	Eckzarge verzinkt	110 x 200
zwischen Speisesaal und Verbindungsgang zum Internat I	1	Eckzarge verzinkt	100 x 200
zwischen Küchentrakt und Gang zum Internat I	1	Eckzarge verzinkt	90 x 200
Waschküche Internat II	1	Eckzarge verzinkt	80 x 200

Dies ist insoferne von besonderer Bedeutung, weil Zargen größer der Normhöhe von 203 cm um ca. 30 % teurer sind.

Die Abrechnung erfolgte dennoch laut den Angebotspreisen, bei deren Kalkulation eine Stocklichte von 110 x 210 cm zu Grunde lag.

Ergebnis 18

Die Anerkennung von nicht vereinbarungsgemäßen Lieferungen und Leistungen sowie das Fehlen von Bautischlerabrechnungsunterlagen wird bemängelt. Die Kosten für die Minderleistungen sind zu erfassen und der ausführenden Firma in Rechnung zu stellen bzw. rückzufordern. In Hinkunft wird eine sorgfältigere Bauaufsichtstätigkeit erwartet.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Rückforderung wurde veranlasst.

Es wird danach getrachtet werden, dass bei analogen Gegebenheiten die Ursachen, die zur Beanstandung durch den NÖ Landesrechnungshof geführt haben, in Zukunft vermieden werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14.5 Abrechnung der Baumeisterleistungen - Schulanteil

Wie bereits unter Punkt 1 Prüfungsgegenstand erwähnt, wurden die Fassadensanierungsarbeiten des Baumeisters nebst den Fenstersanierungsarbeiten eingehender geprüft.

Dazu wird angemerkt, dass es keine Originalaufnahmeblätter für die Baumeisterleistungen gibt, sondern lediglich Fotokopien für die anteiligen Bauleistungen der Schule, die außerdem keine Unterschriften (weder vom Bauleiter noch von dem Bauaufsichtsorgan) aufweisen.

Basierend auf diesen Aufnahmeblättern (in Fotokopie) wurden Aufmaßblätter erstellt, die allerdings Mängel in Form von Ziffernsturz und Übertragungsfehlern aufweisen, was in Folge wiederum zu einer falschen Schlussrechnungssumme führte. Die davon betroffenen Leistungen sind nachfolgend angeführt:

Pos-Nr.	Korrektur der Abt. HB1	Korrektur des LRH	Differenz	Einheitspreis €	zu viel verrechnet €
081102 D	46,86 m ²	44,66 m ²	- 2,2 m ²	13,51	29,74
081505 D	489,50 VE	478,50 VE	- 11,0 VE	0,08	0,96
101002 C	17,05 m ²	16,64 m ²	- 0,41 m ²	1,14	0,47
101701 A	13,19 m ²	9,67 m ²	- 3,52 m ²	2,62	9,21
101706 A	22,98 m ²	22,71 m ²	- 0,27 m	8,81	2,38
101705 A	9,30 m ²	6,39 m ²	- 2,91 m ²	38,20	111,15
101710 A	4,20 m ²	3,59 m ²	- 0,61 m ²	47,00	28,67
101715 A	34,74 m ²	28,86 m ²	- 5,88 m ²	16,92	99,48
101722 A	17,14 m ²	13,55 m ²	- 3,59 m ²	7,07	25,36
101723 A	6,22 m ²	5,25 m ²	- 0,97 m	6,37	6,17
101724 A	22,98 m	22,71 m	- 0,27 m	8,54	2,31
101730 A	17,14 m ²	13,55 m ²	- 3,59 m ²	1,39	5,01
101731 A	34,74 m ²	28,86 m ²	- 5,88 m ²	5,76	33,84
101732 A	17,60 m ²	15,31 m ²	- 2,29 m ²	22,24	50,92
081101 E	30,24 m ²	26,31 m ²	- 3,93 m ²	6,72	26,39
081501 E	60,48 VE	52,62 VE	- 7,86 VE	0,08	0,69
					432,75

Dazu kommt, dass im ersten Nachtragsangebot des Baumeisters vom 6. Juni 2000 für die Leistung laut Pos-Nr. 300014 der diesbezügliche Einheitspreis €23,98 beträgt, jedoch diese Leistung in der Schlussrechnung (Schulanteil) unter der falschen Pos-Nr.

310104 mit einem falschen Einheitspreis von €24,68 sowie mit einem überhöhten Ausmaß von 0,03 m² verrechnet wurde.

Demnach vermindert sich der Schlussrechnungsbetrag der Baufirma (Schulanteil)

	€
• wegen aufmaßbezogener Berechnungsfehler um die vorangeführten Summe von	432,75
• wegen des falsch angenommenen Einheitspreises laut Pos-Nr. 310104 um 43,19 m ² x (€24,68 - €23,98)	30,23
• wegen der Ausmaßkorrektur laut Pos-Nr. 300014 um 0,03 m ² x €24,68	<u>0,74</u>
um	<u>463,72</u>

Ergebnis 19

Der irrtümlich anerkannte Betrag in Höhe von €463,72 ist von der Baufirma rückzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Rückforderung wurde veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15 Diverse Mängel

Im Zuge der bautechnischen Prüfung wurden einige Mängel festgestellt, die zwar nicht in direktem Zusammenhang mit der ggstl. Prüfung der Instandsetzungsarbeiten stehen, jedoch auf Grund ihrer Bedeutung dennoch aufgezeigt werden.

15.1 Eingangstor der Schule

Gemäß § 74 Abs 3 NÖ BTV 1997 müssen Türen von Fluchtwegen soweit es für die Sicherheit von Personen erforderlich ist (zB Bauwerke für größere Menschenansammlungen, Einkaufszentren, Verkaufsstätten, Verwaltungsgebäude, Schulen)

- in die Hauptfluchtrichtung aufschlagen,
- dürfen im geöffneten Zustand die erforderliche Fluchtwegbreite nicht einengen,
- müssen als Flügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertige Türen ausgeführt werden und
- müssen sich einfach auf die volle Breite öffnen lassen (zB durch Druck oder einen einzigen Handgriff).

Das an der Nord-Fassade befindliche Schultor schlägt nach innen auf und entspricht somit nicht der NÖ Bautechnikverordnung 1997 (NÖ BTV 1997).

Ergebnis 20

Das Schultor ist so zu adaptieren, dass dessen Flügel in die Hauptfluchtrichtung aufschlagen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Adaptierung des Schultores wird veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.2 Feuchtigkeitsansammlung

Nach ergiebigen Niederschlägen kommt es kontinuierlich zu extremen Wassereintritten im Kellergeschoß des Internates I und zur Durchfeuchtung der hangseitig gelegenen Außenwand des Verbindungstraktes.

Gemäß § 43 Abs 1 Z 3 lit f NÖ Bauordnung 1996 muss jedoch ein Bauwerk derart geplant und ausgeführt sein, dass die Hygiene und die Gesundheit der Benützer und der Nachbarn u.a. durch die Entwicklung von Feuchtigkeitsansammlungen in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen nicht gefährdet wird.

Ergebnis 21

Für die Beseitigung der Feuchtigkeitsansammlungen sind seitens der Abteilung Landeshochbau Sanierungsvorschläge zu erarbeiten, die in Folge umzusetzen sind.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Feuchtigkeitsschäden der hangseitig gelegenen Außenwand des Verbindungstraktes und der Wassereintritt im Kellergeschoß des Internates I kann nur durch technisch aufwendige Trockenlegungsarbeiten behoben werden.

Um den hohen technischen Aufwand und die Risiken abwägen zu können, wird ein gesundheits- und geologisches Gutachten eingeholt und eine darauf basierende Kostenermittlung veranlasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.3 Sperrbare Fensterhandgriffe

Im Internat II wurden im ersten Obergeschoß, in der die Kindergruppe 1 untergebracht ist, nicht sperrbare Fensterhandgriffe vorgefunden.

Dies ist insoferne ein Mangel, zumal in dieser Gruppe schwerstbehinderte Kinder betreut werden.

Die verantwortlichen Betreuerinnen vertreten auch diese Ansicht und haben in Erkenntnis der Notwendigkeit der Maßnahme und auf Grund der Kritik des LRH sofort die Fenstergriffe abmontiert um etwaigen Unfällen vorzubeugen.

Ergebnis 22

Im Zuge einer ehest möglichen Begehung sind mit dem Heimpersonal all jene Fenster zu erfassen, die eines Austausches mit versperbaren Fenstergriffen bedürfen. Diese Mängel sind in Folge unverzüglich zu beheben.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei einem aus Sicherheitsgründen erforderlichen Einsatz von Fenstersperren werden die Anforderungen des Brandschutzes berücksichtigt, um einerseits die Öffnung der Fenster zur Bemerkbarmachung von Personen und andererseits die Öffnung durch Hilfskräfte von außen zur Personenbergung zu gewährleisten.

Ein diesbezügliches Konzept wird derzeit erarbeitet. Schon jetzt darf darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Brandschutzes und aus pädagogischen Erwägungen versperbare Fenstergriffe nur im Einzelfall zur Ausführung gelangen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Das Bemühen der NÖ Landesregierung, den gegenständlichen Mangel abzuschaffen, wird zur Kenntnis genommen. Der LRH weist jedoch zum einen nochmals darauf hin, dass auch die vor Ort beschäftigten und befragten Pädagogen von der Notwendigkeit dieser Maßnahme überzeugt sind und merkt zum anderen an, dass – bei Abwägung der Gefahren – die Sperre der betroffenen Fenster vorrangig sein sollte, wobei natürlich auf geeignete Schließsysteme zu achten sein wird.

In diesem Zusammenhang wird die oftmalige Aufforderung des LRH in Erinnerung gerufen, wonach das Personal bei den Planungsarbeiten miteinzubeziehen ist, um sich deren Berufserfahrung zu Nutze zu machen.

15.4 Kindersichere Elektrosteckdosen

Im Zusammenhang mit dem im Punkt 15.3 Sperrbare Fensterhandgriffe beschriebenen Mangel hinsichtlich nicht versperbarer Fenstergriffe in Gruppen mit schwerstbehinderten Kindern, wird auch das Fehlen von kindersicheren Elektrosteckdosen kritisiert.

Ergebnis 23

Bei der Umrüstung von nicht kindersicheren Elektrosteckdosen ist analog dem Ergebnispunkt 22 vorzugehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Umrüstung der Elektrosteckdosen ist bereits erfolgt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.5 Lagerung brandgefährlicher Güter

Die Dachbodenräume des Verbindungstraktes werden als Holzlagerraum bzw. Lageraum verwendet.

Das NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl 4400, besagt jedoch hinsichtlich der Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten unter § 11 Abs 2 u.a., dass auf Dachböden leicht entzündbare, zündschlagfähige oder schwer löschrbare Güter, insbesondere brennbare Flüssigkeiten, brennbare Abfälle ausgenommen Erntegüter, nicht gelagert werden dürfen.

Die Definitionen von leicht entzündbaren, zündschlagfähigen oder schwer löschrbaren Gütern sind analog in der Verordnung über Materialien zur Ausschmückung von Räumen für Veranstaltungen oder Festlichkeiten, LGBl 4400/8, unter § 2 Abs 1 Begriffsbestimmungen „leicht brennbar“ festgelegt.

Demzufolge ist ein Material „leicht brennbar“, das nach der Entzündung rasch weiterbrennt, auch wenn die Wärmezufuhr aufhört, wie zB Papier, Stroh, Holzwohle, Holz, Holzwerkstoffe sowie Vollpappe mit einer geringeren Dichte als 2 mm und Polystyrol-Hartschaum ohne Flammenschutzbehandlung.

Ergebnis 24

Alle nach dem NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl 4400, verbotenerweise im Dachbodenraum gelagerten Güter des Heimes sind sofort zu entfernen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die erforderlichen Maßnahmen nach dem NÖ Feuerwehrgesetz (NÖ FG), LGBl. 4400, wurden getroffen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15.6 Raumnutzung

Die Dienstwohnung im Internat II steht seit 31. Juli 2001 mit einer Gesamtfläche von ca. 80 m² leer.

Ergebnis 25

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Gesamtobjektes sind die freigewordenen Räume der Dienstwohnung im Internat II zu vermieten oder einer anderen nutzbringenden Verwertung zuzuführen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die ehemalige Dienstwohnung wurde seinerzeit wegen Eigenbedarf nicht mehr vergeben. Die betreffenden Räumlichkeiten wurden zwischenzeitlich in die Wohngruppen zur Betreuung der Kinder- und Jugendlichen einbezogen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, im April 2003

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber